

Kunstmäzenin Brigitte Feldtmann zur Schweriner Ehrenbürgerin ernannt

Idealistin in Sachen Kulturförderung

Die Hamburger Kunstmäzenin Brigitte Feldtmann wurde am 22. Mai in einer feierlichen Sondersitzung der Stadtvertretung zur Ehrenbürgerin der Stadt Schwerin ernannt. Damit ist Brigitte Feldtmann die vierte Bürgerin, der nach der Wende diese höchste Auszeichnung der Landeshauptstadt verliehen wurde. Vor ihr wurde diese Ehre der Blumenfrau Bertha Klingenberg, dem Unternehmer Ludwig Bölkow und dem ehemaligen Landesrabbiner William Wolff verliehen. Seit rund 25 Jahren unterstützt die ehemalige Unternehmerin Kultur und Kunst in der Landeshauptstadt. Brigitte Feldtmann hat ein einzigartiges Kulturförderprogramm für junge Menschen geschaffen. Unter dem Dach von „Feldtmann Kulturell“ unterstützt und begleitet sie seit 1990 eine große Anzahl von Projekten der musikalischen Nachwuchsförderung und der Vermittlung Neuer Musik. Stets war und ist ihr Engagement mit dem Ziel verbunden, jungen



Überreichen die Ehrenbürgerurkunde an Brigitte Feldtmann: Stadtpräsident Stephan Nolte (links) und Oberbürgermeister Rico Badenschier (rechts)
© Rainer Cordes

Menschen bei der musischen Bildung zu helfen. Besonderes Engagement zeigt Brigitte Feldtmann seit vielen Jahren in der Landeshauptstadt Schwerin für die städtischen Kultureinrichtungen Konservatorium Schwerin und die Stadtbibliothek. Vor allem junge, hoch begabte

Künstler hat Brigitte Feldtmann mit Stipendien gefördert. Auch für die Restaurierung des Alexandrine-Denkmal im Schlossgarten sowie des Perzina-Saals in der ehemaligen Stadtbibliothek stellte die Hamburger Unternehmerin Geld bereit, ebenso für das Staatliche Museum und die

Reihe „Verfemte Musik“. Der Musik- und Kunstschule Ataraxia überließ sie einen wertvollen Flügel. Seit 2014 ist Brigitte Feldtmann Ehrenpatin des Jugendsinfonieorchesters Schwerin. Dessen Streicher zeigten während der bewegenden Feierstunde im Goldenen Saal ihr Können.

Erfolgreiche Sportlerinnen und Sportler werden geehrt



© Fotolia/fotomek

Die Landeshauptstadt Schwerin plant für den 13. Juli 2017 im Rahmen des Sommerfestes des Sportsportbundes die traditionelle Ehrung der erfolgreichsten Sportlerinnen und Sportler für den Zeitraum Juli 2016 bis Juni 2017. Hierzu zählen Sportlerinnen und Sportler im Erwachsenen- oder Nachwuchsbereich, die bei internationalen Meisterschaften die Plätze 1 bis 6 oder bei Deutschen Meisterschaften eine Medaille errungen haben. Zusätzlich wird auch wieder der Titel „Trainer/in des Jahres“ vergeben. Deshalb richtet die Landeshauptstadt Schwerin an alle Schweriner Sportvereine die Bitte, ihre Sportlerinnen und Sportler und die Trainernominierungen bis spätestens 16.06.2017 unter Angabe folgender Daten zu benennen:
- Nominierung Sportler/in bzw.

Trainer/in
- Verein
- Art der Meisterschaft + Platzierung
- Sportart und Disziplin
- Altersklasse
Für die Vorschläge „Trainer/in des Jahres“ bitten wir um eine kurze Begründung.
Die Meldungen können an folgende Adressen gesandt werden:
Sportsportbund Schwerin e. V.
Dirk Pollakowski
Tel. 0385 798810
E-Mail: info@stadtsportbund-schwerin.de
oder
Landeshauptstadt Schwerin
Büro des Oberbürgermeisters
Sabine Könn
Tel. 0385 545-1002
E-Mail: skoenn@schwerin.de

KONTAKTE

Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
Am Packhof 2 – 6
19053 Schwerin
Telefon: (0385) 545 - 1111
Telefax: (0385) 545 - 1019
E-Mail: info@schwerin.de
Internet: www.schwerin.de

Öffnungszeiten

Montag 8 bis 16 Uhr
Dienstag 8 bis 18 Uhr
Donnerstag 8 bis 18 Uhr

Das Bürgerbüro im Stadthaus hat zusätzlich an folgenden Samstagen von 9 bis 12 Uhr geöffnet:
17.06., 01.07. und 15.07.2017

Aus bautechnischen Gründen ist die Kfz-Zulassung vorübergehend im Stadthaus zu den Öffnungszeiten des Stadthauses erreichbar.

Führerscheinangelegenheiten können im Kooperativen Bürgerbüro im Amt Stralendorf, Dorfstraße 30, montags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr, dienstags von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr erledigt werden.

Ideen- und Beschwerden

Telefon: (0385) 545 - 2222
Telefax: (0385) 545 - 1019
E-Mail:
ideen-beschwerden@schwerin.de

IMPRESSUM

Herausgeber:

Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
Pressestelle
Am Packhof 2 – 6, 19053 Schwerin
Tel.: (0385)545 - 1010
Fax: (0385)545 - 1019
E-Mail: pressestelle@schwerin.de

Redaktion: Mareike Diestel

Bezugsmöglichkeiten:

Bürgerbüro im Stadthaus, Tourist-Information, Stadtbibliothek, Kulturinformationszentrum, Stadtteilbüro Neu Zippendorf und Mueßer Holz, in Straßenbahnen, am Info-Point des Schlosspark-Centers oder als elektronisches Abo per Bestellkarte unter www.schwerin.de

Erscheinungsweise: 2 x monatlich
Nächste Ausgabe: 09.06.2017

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 71 (1) Baugesetzbuch Umlegung „Haselnußstraße/Kastanienstraße U 006“ Vorwegnahme der Entscheidung Nr. 8

1. Der vom Umlegungsausschuss der Landeshauptstadt Schwerin am 28.03.2017 gefasste Beschluss zur Vorwegnahme der Entscheidung Nr. 8 im Umlegungsverfahren „Haselnußstraße / Kastanienstraße U006“ ist bezüglich der ON 30.400, 30.500, 208-228, 230 und 231 am 03.05.2017 unanfechtbar geworden.

2. Mit dieser Bekanntmachung wird nach § 72 des Baugesetzbuches (BauGB) - in der zuletzt gültigen Fassung - der bisherige Rechtszustand durch den in der Vorwegnahme der Entscheidung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

3. Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein. Die neuen Grenzen und Grenzmarken werden den Beteiligten an Ort und Stelle angezeigt. Der Zeitpunkt des Ortstermins wird schriftlich mitgeteilt.

4. Soweit im Beschluss über die Vorwegnahme der Entscheidung für den Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, hat die Bekanntmachung auch folgende Wirkungen:

Das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteilen und Grundstücken geht lastenfremd auf die neuen Eigentümer über. Besitz, Nutzungen, Lasten und Gefahren der zugeteilten Grundstücksteile oder Grundstücke gehen ebenfalls auf die neuen Eigentümer über. Mit dieser Bekanntmachung werden die im Beschluss über die Vorwegnahme der Entscheidung festgesetzten Geldleistungen fällig. Dinglich Berechtigte, deren Rechte durch den Beschluss über die vereinfachte Umlegung beeinträchtigt werden, sind insoweit auf den Geldanspruch des Eigentümers angewiesen.

5. Bis zur Berichtigung des Grundbuchs ist die Einsicht in den Beschluss jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

6. Der Umlegungsausschuss veranlasst die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters bei den zuständigen Behörden. Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

7. Bis zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters dienen die Karte und das Verzeichnis der Vorwegnahme der

Entscheidung Nr.8 als amtliches Verzeichnis der Grundstücke im Sinne des § 2 (2) der Grundbuchordnung.

8. Rechtsbehelf

Gegen diese Bekanntmachung ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Widerspruchs zulässig. Der Widerspruch kann schriftlich beim Umlegungsausschuss der Landeshauptstadt Schwerin, Postfach 11 10 42, 19010 Schwerin eingelegt oder mündlich bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt Schwerin, c/o Vermessungs- und Geoinformationsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim und der Landeshauptstadt Schwerin, Am Packhof 2 - 6, 19053 Schwerin zur Niederschrift erklärt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Umlegungsausschuss. Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem Vertretenen zugerechnet.

gez. Ulrich Frisch
Der Vorsitzende -DS-

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 103 „Hafen/Östlicher Kranweg“

Die Landeshauptstadt Schwerin hat beschlossen den Bebauungsplan Nr. 103 „Hafen/Östlicher Kranweg“ aufzustellen. Der Geltungsbereich ist im Übersichtsplan dargestellt.

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Werdervorstadt und ist ca. 1,6 km vom Stadtzentrum entfernt. Die Fläche ist insgesamt ca. 1,4 ha groß.

Der Planungsansatz sieht mehrgeschossige, offene Bebauung mit Klinkerfassade vor. Entlang der Speicherstraße sollen Gebäude mit vier Vollgeschossen und einem Staffelgeschoss entstehen. Dahinter, in Richtung Osten, nimmt die Geschossigkeit ab, sodass zwei bis drei Vollgeschosse mit Staffelgeschoss ent-



Bebauungsplan Nr. 103 „Hafen/Östlicher Kranweg“

stehen. Mit der Änderung entsteht eine Bebauung, die das bestehende städtebauliche Bild aufgreift und die neuen Planungsziele erfüllt.

Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Bernd Nottebaum

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 83 (1) Baugesetzbuch (BauGB) Ergänzungsbeschluss Nr.1 der vereinfachten Umlegung „Krösnitz V013“

1. Der vom Umlegungsausschuss der Landeshauptstadt Schwerin am 23. Mai 2017 gefasste Beschluss über den Ergänzungsbeschluss Nr. 1 der vereinfachten Umlegung „Krösnitz V013“ ist am 04. Mai 2017 unanfechtbar geworden.

2. Mit dieser Bekanntmachung wird nach § 83 (2) Baugesetzbuches (BauGB) - in der zuletzt gültigen Fassung - der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Ausgetauschte oder einseitig zugeteilte Grundstücksteile und Grundstücke werden so, wie sie stehen und liegen, Bestandteil des Grundstückes, dem sie zugeteilt werden. Die dinglichen Rechte an diesem Grundstück erstrecken sich auf die zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke.

3. Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grund-

stückteile oder Grundstücke ein. Die neuen Grenzen und Grenzmarken werden den Beteiligten an Ort und Stelle angezeigt. Der Zeitpunkt des Ortstermins wird schriftlich mitgeteilt.

4. Soweit im Ergänzungsbeschluss Nr. 1 über die vereinfachte Umlegung für den Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, hat die Bekanntmachung auch folgende Wirkungen:

Das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteilen und Grundstücken geht lastenfrei auf die neuen Eigentümer über. Besitz, Nutzungen, Lasten und Gefahren der zugeteilten Grundstücksteile oder Grundstücke gehen ebenfalls auf die neuen Eigentümer über. Mit dieser Bekanntmachung werden die im Ergänzungsbeschluss Nr. 1 über die vereinfachte Umlegung festgesetzten Geldleistungen fällig. Dinglich Berechtigte, deren Rechte durch den Ergänzungsbeschluss Nr.

1 über die vereinfachte Umlegung beeinträchtigt werden, sind insoweit auf den Geldanspruch des Eigentümers angewiesen.

5. Bis zur Berichtigung des Grundbuchs ist die Einsicht in den Ergänzungsbeschluss Nr. 1 jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

6. Der Umlegungsausschuss veranlasst die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters bei den zuständigen Behörden. Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

7. Bis zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters dient der Ergänzungsbeschluss Nr. 1 der vereinfachten Umlegung als amtliches Verzeichnis der Grundstücke im Sinne des § 2 (2) der Grundbuchordnung.

8. Rechtsbehelf
Gegen diese Bekanntmachung ist

innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch kann schriftlich beim Umlegungsausschuss der Landeshauptstadt Schwerin, Postfach 11 10 42, 19010 Schwerin eingelegt oder mündlich bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt Schwerin, c/o Vermessungs- und Geoinformationsbehörde für den Landkreis Ludwigslust-Parchim und die Landeshauptstadt Schwerin, Am Packhof 2 - 6, 19053 Schwerin zur Niederschrift erklärt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Umlegungsausschuss. Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem Vertretenen zugerechnet.

gez. Ulrich Frisch
Der Vorsitzende -DS-

Wer will Videobotschafter werden?

OB ruft Kinder und Jugendliche zu Statements auf

Gleichwertige Lebensverhältnisse für alle. So steht es im Grundgesetz. Finanzausgleich, Sozialstaat und Gesetze auf unterschiedlichen Ebenen sollen die Gleichwertigkeit gewährleisten, damit jeder überall in Deutschland gleiche Chancen auf ein gutes Leben hat. Auch die Landeshauptstadt Schwerin setzt sich in Rahmen des bundesweiten Aktionsbündnisses „Für die Würde unserer Städte“ dafür ein.

Um dieser Forderung Nachdruck zu verleihen, sollen jetzt auch diejenigen zu Wort kommen, die die Zukunft Schwerins verkörpern: Kinder und Jugendliche. „Ich möchte euch als Videobotschafter gewinnen. Schickt mir einen kurzen Videoclip von etwa 45 Sekunden, in dem ihr beschreibt, wie ihr später einmal in eurer Heimatstadt Schwerin leben werdet, wenn

ihr selbst einmal Kinder habt. Oder: Stellt euch euren Lieblingsplatz in der Stadt vor! Wie soll er in 20 Jahren aussehen?“, ruft Oberbürgermeister Rico Badenschier die jungen Schwerinerinnen und Schweriner zum Mitmachen auf.

Die kurzen Clips können gern auch mit Handy, Tablet oder einem Fotoapparat mit Videofunktion gedreht werden. Bitte schreibt euren Namen, das Alter und eure Kontaktdaten dazu – veröffentlicht wird nur der Vorname - und besorgt euch schriftlich das Einverständnis eurer Eltern, damit der Clip im Internet und in sozialen Medien veröffentlicht werden darf. Schickt eure Beiträge bitte bis 31. Mai entweder als Privatnachricht an die Facebookseite der Landeshauptstadt schwerin.de oder an pressestelle@schwerin.de.



OB Rico Badenschier © Timm Allrich

Bitte die Erlaubnis der Eltern nicht vergessen, wenn ihr noch nicht volljährig seid. Wir werden die besten Clips auf der Facebookseite zur Abstimmung stellen und die drei Videobotschaften mit den meisten Clicks an das Aktionsbündnis „Für die Würde unserer Städte“ weiterleiten. Außerdem winken den drei Gewinnern als Dankeschön Überraschungspreise und eine Einladung beim Oberbürgermeister.

Neue Ausstellung im Stadthaus

„Aufbruch – Impressionen aus der Savanne Togos“ heißt eine Fotoausstellung des Vereins für Deutsch-Afrikanische Zusammenarbeit (DAZ e.V.), die noch bis Ende Juni im Stadthaus zu sehen ist. Kindern und Jugendlichen Perspektiven in ihrer Region zu eröffnen, ist das Ziel des 2002 in Greifswald gegründeten Vereins für Deutsch-Afrikanische Zusammenarbeit (DAZ e.V.). Mittlerweile zählt der Verein 113 Mitglieder, darunter auch der frühere Landtagspräsident Hinrich Kuessner, die deutschlandweit dieses Ziel unterstützen. Die Fotoausstellung vom DAZ e.V. berichtet vom Leben in Togo und den Vereinsprojekten. So hat der Verein Spenden und Fördermittel zusammengetragen, um in einer der ärmsten Regionen Afrikas Brunnen, drei Schulen und ein berufliches Ausbildungszentrum zu bauen.

Ausbaubeiträge werden gesplittet und Erhebung zeitlich gestreckt

Stadt kommt Anliegern der Rogahner Straße entgegen

Für viele der 34 nichtstädtischen Anliegergrundstücke an der Rogahner Straße werden nach dem grundhaften Ausbau der Straße Ufer bis zum Knotenpunkt Handelsstraße in Görries zunächst geringere Ausbaubeiträge fällig. Darüber informierte der zuständige Bau- und Verkehrsdezernent Bernd Nottebaum am 16. Mai die betroffenen Grundstückseigentümer auf einer Anliegerversammlung.

„Die Stadt wird die Erhebung der Ausbaubeiträge splitten, weil Gehweg und Straßenbeleuchtung in einem Teilabschnitt noch nicht instandgesetzt oder grundhaft erneuert werden müssen“, kündigte Bernd Nottebaum an. Die umlagefähigen Kosten für nichtstädtische Anlieger an der Rogahner Straße sinken dadurch von knapp 1,3 Millionen auf 586.000 Euro. Konkret geht es um die Gehwege zwischen der Ampel Schulzenweg bis zum Knotenpunkt Handelsstraße. Sie sind erst 20 Jahre alt und können zu einem späteren Zeitpunkt noch instandgesetzt oder auch grundhaft erneuert werden. Erst



Rogahner Straße in Görries

© Landeshauptstadt Schwerin

dann wäre die grundhafte Sanierung für diese Teilbereiche abgeschlossen. Die Stadt würde damit erst zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt von allen Anliegern die restlichen Ausbaubeiträge für die Gehwege, Straßenbeleuchtung und den Radweg erheben. „Die Landeshauptstadt kann und darf nicht auf die Erhebung von Ausbaubeiträgen verzichten. Mit dieser Verfahrensweise schöpfen wir aber alle vertretbaren baulichen und

rechtlichen Möglichkeiten aus, um den Anliegern entgegen zu kommen und besondere Härten zu mildern“, betonte der Dezernent.

Durch die neue Verfahrensweise werden die Anliegerbeiträge voraussichtlich für 25 der 34 privaten Anlieger einen Betrag von 20.000 Euro nicht mehr übersteigen. Auch die Zahl der privaten Grundstückseigentümer, die den maximalen Betrag von mehr als 50.000 Euro zahlen müssten, würde

von acht auf drei sinken. „Sollte es dennoch im Einzelfall zu unzumutbaren persönlichen und wirtschaftlichen Härten kommen, werden wir Lösungen finden, um die Erhebungsmodalitäten erträglich zu gestalten“, so Nottebaum. Er bedankte sich bei der Anwohnerinitiative und den Mitgliedern des Bauausschusses der Stadtvertretung für ihre stets konstruktive Begleitung dieses wichtigen städtischen Bauvorhabens.

Treppenmarkierung für Sehbehinderte am Schlosspark-Center

Eingang vom Lobedanzgang barrierefrei gestaltet

Anlässlich des Europäischen Protesttages zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen am 5. Mai haben der Behindertenbeirat, das Schlosspark-Center und die Firma K&T Verkehrsleitung für ganz konkrete Verbesserungen gesorgt. An der Treppe zur Wittenburger Straße wurde durch die Firma K&T Verkehrsleitung eine Treppenmarkierung für sehbehinderte Menschen angebracht. Sie wurde im Beisein von Oberbürgermeister Rico Badenschier und Center-Manager Klaus Banner an die Öffentlichkeit übergeben.

„Treppen bringen für sehbehinderte Menschen ein großes Gefahrenpotenzial mit sich. Deshalb sind solche Treppenmarkierungen eine sinnvolle Orientierungshilfe, um die Zugänglichkeit von Gebäuden zu erleichtern“, so die

Vorsitzende des Behindertenbeirates Angelika Stooß bei der Übergabe. Durch den starken Farbkontrast und eine minimale Erhöhung ist es jetzt auch mit eingeschränktem Sehvermögen oder einem Blindenstock möglich, die Treppe zum Schlosspark-Center frühzeitig zu erkennen und zu bewältigen, sodass weitere Barrieren in Schwerin abgebaut werden konnten. Außerdem informierte Center-Manager Klaus Banner den Behindertenbeirat der Stadt und den Bürgerbeauftragten des Landes Matthias Crone über weitere Verbesserungen in Richtung Barrierefreiheit. So wurde der Ein- und Ausgang des Schlosspark-Centers zum Lobedanzgang barrierefrei umgestaltet. „Alle benutzen diesen Weg, junge Familien mit Kinderwagen, Senioren mit Rollatoren, Menschen mit vollen

Einkaufstüten und Rollstuhlfahrer. An diesem Beispiel kann man gut nachvollziehen, dass von Barrierefreiheit alle Menschen in der Gesellschaft pro-

fitieren. Dieser Eingang ermöglicht die selbständige Teilhabe am täglichen Leben“, lobte Angelika Stooß die Verbesserung.



© Landeshauptstadt Schwerin/Daniela Wauschkuhn

Volkshochschule lädt zum Gedankenaustausch

Denkwerkstatt und Lesungen mit Autorin Mehrnousch Zaeri-Esfahani

Sie hat bereits mehr als 90 Veranstaltungen im deutschsprachigen Raum durchgeführt und ist zu einem wahren Geheimtipp geworden – die Sozialpädagogin, Autorin und Referentin Mehrnousch Zaeri-Esfahani. Ihre sechsköpfige Familie floh aus dem Iran der 1970-er Jahre über die Türkei nach Berlin. Das Ende einer behüteten und privilegierten Kindheit und der Beginn einer Odyssee durch viele Flüchtlingsheime. Die Volkshochschule Schwerin hat Mehrnousch Zaeri-Esfahani am 31. Mai und 1. Juni zum Gedankenaustausch über die Schwierigkeiten der Integration, Fluchterfahrungen und kulturelle Erziehung eingeladen.

Im Rahmen einer Denkwerkstatt vermittelt die Referentin am Mittwoch, den 31. Mai 2017, von 10 Uhr bis 13 Uhr in der Volkshochschule Erkenntnisse zum Thema „Transkulturalität“ aus der Migrationsforschung, Psychologie und Kulturforschung und vertieft sie durch Geschichten aus dem Alltag. Die dreistündige Veranstaltung richtet sich an Menschen, die beruflich oder ehrenamtlich im Bereich Integration tätig sind. Die Teilnahme ist kostenlos, eine Anmeldung im KIZ wegen der begrenzten Teilnehmerzahl erforderlich.

Neu und ungewöhnlich ist die Methode der Referentin. Sie trägt in einem erzählerischen Stil vor. Wer ihr zuhört, der erfährt viel über sein eigenes mitteleuropäisches kulturelles Modell und kann so besser die Besonderheiten einordnen, die



Autorin Mehrnousch Zaeri-Esfahani

Migranten aus meist kollektivistisch geprägten Gesellschaften mitbringen. Ganz in orientalistischer Tradition lässt die Referentin Abschweifungen zu, um nach vielen - nur scheinbaren – Ablenkungen, die uns „vom Hundertsten ins Tausendste“ führen, wieder zum Hauptthema zurückzukehren. Während des Vortrages findet das Publikum gemeinsame Ansätze und Ideen, die in der heutigen politischen Diskussion bislang kaum Beachtung finden. Es geht dabei um die Auswirkungen kultureller Erziehung auf die Wahrnehmung, Logik und Beurteilung von Ereignissen, um unterschiedliche Zeit- und Autoritätsverständnisse oder

Verhaltensweisen, die manchmal als zu fordernd bis rücksichtslos empfunden werden.

In der Reihe „VHS in Dialog“ werden die Autorin und ihr Bruder Mehrdad Zaeri-Esfahani dann am Mittwochabend einen anderen Zugang zum Thema wählen. Der VHS-Dialog findet am Mittwoch, den 31. Mai 2017, wie immer um 19 Uhr in der Aula der Volkshochschule „Ehm Welk“ statt. Das Motto „33 Bogen und ein Teehaus“ ist zugleich der Titel eines autobiografisch gefärbten Romans. Darin beschreibt Mehrnousch Zaeri-Esfahani die Nöe der Sprach- und Heimatlosigkeit und die Freude des

© Christina Laube www.bilderlaube.de

Ankommens aus der Sicht eines 12-jährigen Kindes. Zur Lesung wird der Bruder der Autorin, der Illustrator und Performancekünstler ist, live zeichnen. Es schließt sich ein Gespräch an, das der Rundfunkjournalist Wolfram Pilz moderiert. Der Eintritt ist frei.

Eine Lesung für Kinder und Jugendliche findet mit Mehrnousch Zaeri-Esfahani am Kindertag, den 1. Juni 2017, um 10 Uhr in der Stadtbibliothek, Klöresgang 3 statt. Das Buch „33 Bogen und ein Teehaus“ ist für Kinder ab 10 Jahre geeignet. Anmeldungen sind über das KIZ, Telefon 5912720 möglich. Der Eintritt ist frei.

Stärkung der Zentren und aufgabengerechte Finanzierung müssen folgen

FAG-Einigung bringt Schwerin nicht mehr Geld

Nach Ansicht von Oberbürgermeister Rico Badenschier hat der im FAG-Berat erzielte Durchbruch für eine zweistufige Reform des Finanzausgleichsgesetzes M-V die Hoffnungen der Landeshauptstadt auf eine aufgabengerechte Finanzausstattung nicht erfüllt. „Zu begrüßen ist, dass die Sonderzuweisungen des Landes verstetigt werden. Positiv zu bewerten ist auch der Entschuldungsfond,

von dem die hoch verschuldete Landeshauptstadt profitieren kann. Mit Ausnahme der Weitergabe des Anteils an der 5-Mrd.-Entlastung des Bundes bedeutet die Einigung für Schwerin aber keine spürbare Entlastung. Steuerkraft- und Familienlastenausgleich können sich im Gegenteil sogar negativ auf den Schweriner Haushalt auswirken“, so der Oberbürgermeister. Aus Schweriner Sicht sei es daher

unabdingbar, den zweiten Reformschritt des Finanzausgleichsgesetzes zum 01.01.2020 konsequent auf Basis des jetzt vorliegenden Gutachtens zu gehen. „Die Umstellung auf den horizontalen Finanzausgleich muss kommen. Dabei ist die Stärkung der Zentren sowie die Berücksichtigung von sozialen Lasten und Kindern unter 18 Jahren konsequent umzusetzen. Nur dann kann das FAG

seine Wirkung zu mehr Gerechtigkeit innerhalb der kommunalen Familie entfalten.“



© DJ/Photocase.de

Neue Straßen- und Grünflächensatzung tritt am 1. Juni in Kraft

Straßenmusik und Außenwerbung geregelt/ Bußgelder für Verstöße festgelegt

Auf Straßen, Plätzen und in öffentlichen Grünanlagen Schwerins kann sich jeder frei bewegen, für bestimmte Nutzungen bedarf es allerdings einer Genehmigung durch die Stadt. Andere Nutzungen sind eingeschränkt oder untersagt. Das neue einheitliche Regelwerk für die Benutzung der öffentlichen Flächen im Stadtgebiet ist in der Straßen- und Grünflächensatzung festgeschrieben, die nach der Beschlussfassung durch die Stadtvertretung und der Prüfung durch das Innenministerium am 1. Juni 2017 in Kraft treten wird. Vorher gab es stattdessen vier Einzelsatzungen.

Die Regelungen zur Straßensondernutzung im ersten Teil wurden weitgehend aus der alten Satzung übernommen. Neu sind die Gestaltungsleitlinien für den Altstadtbereich. In die Erarbeitung waren Händler und Gastronomen der Innenstadt, die IHK zu Schwerin, die Stadtmarketinggesellschaft und der Handelsverbandes Nord einbezogen. Im Ergebnis werden die Werbe- und Präsentationsmöglichkeiten für die Gewerbetreibenden in der Altstadt maßvoll eingeschränkt - mit Rücksicht auf das historische Stadtbild und die Aufenthaltsqualität der Besucher. Sie bleiben dafür aber auch in der Regel erlaubnis- und gebührenfrei.

Ziel der Neuregelung ist es, den Einzel-

handel und die Außengastronomie in der Fußgängerzone besser zu ordnen und zugleich erlebbarer zu machen: Geschäftsinhaber können sich entscheiden, ob sie im Außenbereich entweder nur Werbeauftragsteller oder nur Warenauslagen bis zu einer Fläche von maximal zwei Quadratmetern präsentieren wollen. Beides gleichzeitig ist nicht mehr möglich. Auch die sehr auffälligen Beachflags sollen aus dem Altstadtbild verbannt werden und nur noch in der Tarifzone 2 flattern.

Erstmals in der Satzung geregelt ist die Straßenmusik in der Fußgänger-

zone: Straßenmusikanten benötigen auch weiterhin keine Erlaubnis zum Musizieren. Sie können zwischen 10 und 19 Uhr in der Schweriner Fußgängerzone auftreten, dürfen keine elektroakustische Verstärkung benutzen und müssen ihren Standort spätestens nach einer Stunde um wenigstens 200 Meter verlagern. Am alten Standort dürfen dann eine Stunde lang auch keine anderen Straßenmusiker stehen.

Das Regelwerk für die Grünflächen-nutzung im zweiten Teil wurde komplett neu erarbeitet und regelt die

Benutzung der öffentlichen Grün- und Parkanlagen, Waldflächen, Biotope, Spielplätze, Badestellen, straßenbegleitenden und sonstigen Grünflächen. Die Satzung enthält Ge- und Verbote bei der Nutzung der Anlagen. Ziel ist es, zum einen die Anlagen zu schützen. Gleichzeitig soll ihre Funktion für die Naherholung und die Förderung kultureller oder sportlicher Freizeitinteressen damit sichergestellt werden.

Insbesondere das illegale Parken und Befahren der Grünanlagen kann nunmehr wirksam geahndet werden. Die Liste von Verbotstatbeständen in § 14 wurde so kurz wie möglich gehalten. So ist das Grillen in öffentlichen Grünanlagen dabei nicht beschädigt oder durch Müll verschmutzt wird.

Die für erlaubnispflichtige Sondernutzungen anfallenden Gebühren wurden nicht erhöht. Neu ist, dass die Stadt nun nicht nur Gebühren für eine Sondernutzung öffentlicher Straßen, sondern auch für Grünflächen erheben kann. Die Satzung regelt außerdem, wie Verstöße zu ahnden sind. Damit hat der kommunale Ordnungsdienst erstmals eine Handhabe, um bei Regelverstößen auf öffentlichen Grünflächen einzuschreiten und ggf. Bußgelder zu verhängen. Die Straßen- und Grünflächensatzung soll mit Veröffentlichung am 1. Juni 2017 in Kraft treten.



© Fotolia/Siegfried Schnepf

WahlhelferInnen für die Bundestagswahl in Schwerin gesucht

Freiwillige können sich bis 31. Mai bei der Wahlbehörde melden

Am 24. September 2017 findet die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag statt. Die Wahlbehörde der Landeshauptstadt ist für das Stadtgebiet mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl betraut und u. a. für die Berufung der Wahlvorstände zuständig. Um diese Aufgabe zu bewältigen, ist die ehrenamtliche Mitarbeit von etwa 600 Wahlhelferinnen und Wahlhelfern in den Wahlvorständen erforderlich. Mithelfen können alle wahlberechtigten Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wahlbehörde wird

wieder Schulungen anbieten, um alle Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bestmöglich auf die bevorstehenden Aufgaben am Wahltag vorzubereiten. Die Bereitschaftserklärungen zur ehrenamtlichen Mitarbeit in den Wahlvorständen können bis zum 31. Mai 2017 gerichtet werden an:

Landeshauptstadt Schwerin

Wahlbehörde

An Packhof 2-6

19053 Schwerin

E-Mail: wahlhelfer@schwerin.de

Fax: 0385 545-1749

Ansprechpartner in der Wahlbehörde sind Ringo Witte (E-Mail: rwitte@schwerin.de/Tel. 545-1745) und Franziska Schleiff (E-Mail: fschleiff@schwerin.de/Tel. 545-1747). Zu den Aufgaben eines Wahlvorstandes zählen u. a. die Überwachung der Wahlhandlung im Allgemeinen, die Wahrung der Geheimhaltung der Wahl, die Aufrechterhaltung der Ordnung und Ruhe im Wahlraum, die Beschlussfassung über die Zulassung oder Zurückweisung von wahlberechtigten Personen, die Entscheidung über die Gültigkeit von

Stimmen sowie die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse am Wahlabend.



© Fotolia/auremar